

Änderungshistorie

Datum	Inhalt der Anpassung
25.11.2022	Ausgangsdokument – vorläufige Endversion

Vorläufiger Prüfpfadbogen ESF+

Aktion	21.07.0.	Ausbildungsqualität und Ausbildungsattraktivität Hier: Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Handwerk (ÜLU)
Inkraftsetzung	Gültig ab: 25.11.2022	

Teil A – Angaben zur Aktion

1. Bezeichnung der zusätzlichen nationalen Regelung auf die sich der Prüfpfadbogen bezieht:

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Lehrgangsförderung in der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Handwerk aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/ oder des Landes Sachsen – Anhalt (in der jeweils gültigen Fassung),

2. Richtlinienverantwortliches Fachreferat:

Ressort:	MS	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Referat:	54	Fachkräfte, Berufliche Weiterbildung, Grundsatz Zuwendung und Beihilfe

3. Zwischengeschaltete Stelle:

Stelle:	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 302
Anschrift:	Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale) Nebenstelle Dessau-Roßlau Kühnauer Straße 161 06846 Dessau-Roßlau

4. Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

a) keine Notifizierung erforderlich

Rechtsgrundlage:

- keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV, Begründung siehe Anlage B (Beihilferechtlicher Status)
- Förderung im Rahmen der De-minimis-VO, Begründung siehe Anlage B
- Förderung im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (bitte genau angeben): Artikel und Beihilfennummer, Begründung siehe Anlage B
- Förderung im Rahmen der DAWI-De-minimis-VO oder des DAWI-Freistellungs-Beschlusses (bitte angeben): _____,
- andere Rechtsgrundlage (bitte angeben): _____

Kommentiert [WJ1]: Die in diesem Teil enthaltenen Angaben werden größtenteils voraussichtlich nicht mehr Bestandteil des neuen Musterprüfpfadbogens sein. Weitere Details sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

AGVO – „Blitzmeldung“

b) Notifizierung erforderlich

- liegt vor Notifizierungsnummer SG+N oder EPLR+Nr: _____
 Genehmigungszeitraum bis: _____
- Regelung ist zur Genehmigung angemeldet (notifiziert).
- Regelung ist noch nicht zur Genehmigung angemeldet.

Begründung siehe Anlage B

5. Beschreibung der Aktion

5.1 Ausgangssituation und Handlungsbedarf

Infolge des demografisch bedingten Rückgangs der Erwerbspersonen hat sich die Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger in den letzten Jahren mehr als halbiert. Während noch im Abschlussjahr 2003 insgesamt 34.912 Schulabgängerinnen und Schulabgänger die allgemeinbildenden Schulen verließen, waren es im Schuljahr 2020/21 17.181 Schulabgängerinnen und Schulabgänger. In den folgenden Jahren wird die Anzahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger wieder ansteigen, jedoch definitiv unter einem Wert von 18.000 bleiben.

Diese Entwicklung hat erhebliche Folgen für die Zahl der Bewerbungen um Ausbildungsplätze. Die Chancen für junge Menschen auf einen Ausbildungsplatz haben sich damit deutlich erhöht. So wurden im Jahr 1995 im Handwerk 9.672 Ausbildungsverträge neu abgeschlossen. Im Jahr 2019 waren es insgesamt 2.637 abgeschlossene Ausbildungsverträge.

Aus der o. g. Ausgangssituation ergibt sich ein Handlungsbedarf für die nächsten Jahre.

Im Rahmen des spezifischen Ziels „Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität“ ist diese Aktion insbesondere ausgerichtet auf Maßnahmen,

- die zur Verbesserung der Ausbildung, zur Qualifizierung und zur Stärkung der Selbständigkeit beitragen und insbesondere die individuelle Anpassung an sich verändernde Anforderungen des Arbeitsmarktes und die Sicherung von Fachkräftepotenzialen fördern sollen,
- die den auf dem Arbeitsmarkt zunehmend bedeutsam werdenden grünen und digitalen Wandels angemessen berücksichtigen,
- die zu einer Erhöhung der Attraktivität und der Qualität der betrieblichen Ausbildung führen.

5.2 Spezifische Förderziele

Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität (ESF+).

Es soll eine Stärkung des Stellenwertes und der Qualität der beruflichen Ausbildung entsprechend der regionalen Bedarfe erreicht werden. Berufliche Erstausbildung von Jugendlichen trägt wesentlich zur Sicherung des zukünftigen Fachkräftebedarfs der Wirtschaft in Sachsen-Anhalt bei, ist die Grundlage für eine erfolgreiche Integration von Jugendlichen in Beschäftigung, sichert den Bedarf der Unternehmen an qualifizierten Fachkräften und trägt dadurch zur Wirtschaftsentwicklung sowie dessen Wachstum bei. Die Förderung dient der Gewährleistung einer dem aktuellen Stand der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung entsprechenden Ausbildung der Auszubildenden im Handwerk und der Sicherung einer landesweit einheitlichen guten Ausbildungsqualität und der Attraktivität der dualen Ausbildung im Handwerk trotz unterschiedlicher Strukturen und Spezialisierungen der ausbildenden Handwerksbetriebe. Die Zuwendungen werden für Kurse gewährt, die Kenntnisse und Fertigkeiten auf der Grundlage des betrieblichen Ausbildungsrahmenplans für den jeweiligen Ausbildungsberuf vermitteln, die Ausbildungsbetriebe aus strukturellen, organisatorischen oder zeitlichen Gründen nicht selbst vermitteln können oder die dazu dienen, die Ausbildung an die fortschreitende technische Entwicklung anzupassen.

5.3 Bereichsübergreifende Grundsätze

Die Aktion verfolgt laut OP ausgehend von der Investitionspriorität und dem Spezifischem Ziel folgende Querschnittsziele:

a) nachhaltige Entwicklung

1. Die zu fördernden Vorhaben dienen vorrangig einer umweltverträglichen, nachhaltigen Entwicklung gemäß Art. 9 VO (EU) 2021/1060.

ja nein

2. Wenn „nein“ (wenn andere Ziele vorrangig verfolgt werden), konterkarieren die Vorhaben eine zukunftsfähige, umweltverträgliche Entwicklung nicht.

Zustimmung

b) Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Art. 9 VO (EU) Nr. 2021/1060

Ja nein

c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gemäß Art. 9 VO (EU) Nr. (EU) 2021/1060, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund (mit konkretem Bezug zum OP)

ja nein

Aus diesen Querschnittszielen ergeben sich die folgenden konkreten Ziele für die Aktion:

zu a) nachhaltige Entwicklung:
Entfällt

zu b) Gleichstellung von Frauen und Männern

Die geförderten Ausbildungskurse stehen Auszubildenden unabhängig vom Geschlecht offen.

zu c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund

Die geförderten Ausbildungskurse stehen Auszubildenden mit Behinderung sowie Auszubildenden mit Migrationshintergrund offen.

5.4 Fördergegenstände / Förderinstrumente

Gefördert werden die vom MS durch Einzelerlass nach Inhalt und Dauer anerkannten Lehrgänge der ÜLU im Handwerk. Die Handwerkskammern regeln ihrerseits die Teilnahme an der überbetrieblichen Unterweisung für die konkreten Ausbildungsberufe durch Vollversammlungsbeschlüsse.

Begünstigte sind die Handwerkskammern im Land Sachsen-Anhalt als Veranstalter der ÜLU-Lehrgänge. Soweit die Handwerkskammern im Land Sachsen-Anhalt die ÜLU-Lehrgänge aus Kapazitäts- oder Wirtschaftlichkeitsgründen nicht selbst durchführen, sind auch Lehrgänge förderfähig, die in durch Vollversammlungsbeschluss der Kammern anerkannten Berufsbildungseinrichtungen innerhalb und außerhalb Sachsen-Anhalts stattfinden. In diesen Fällen erfolgt eine Weiterbewilligung durch die Handwerkskammern an die beauftragten Veranstalter.

6. Verfahren und Kriterien für Vorhabenauswahl (Genehmigung durch vorläufigen BA, ggf. Umlaufverfahren): 27.09.2022

Durchführung nach der geltenden Richtlinie; Erfüllung der dort genannten Förderbedingungen. Die Projektauswahl erfolgt im Rahmen eines direkten Antragsverfahrens durch die bewilligende Stelle.

Es wird kein wettbewerbliches Auswahlverfahren durchlaufen. Die Begünstigten sind die Handwerkskammer Magdeburg und Halle. Diese beiden Kammern sind für die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Ausführung/Durchführung der ÜLU im Handwerk in Sachsen-Anhalt zuständig.

Die Bewilligungen erfolgen auf Basis der Lehrgangsplanungen und der vom Land als grundsätzlich förderfähig anerkannten Lehrgänge an die zwei Handwerkskammern. Den förderfähigen ÜLU-Lehrgängen liegen die vom Heinz-Piast-Institut für Handwerkstechnik (HPI) erstellten Unterweisungs- und Durchschnittskostenpläne bzw. andere bundeseinheitlich angewandte Unterweisungspläne sowie die Ausbildungsordnungen des jeweiligen Ausbildungsberufes zugrunde. Darüber hinaus erfolgt keine weitergehende Auswahl nach Berufen oder Lehrgängen.

Sofern der haushaltsrechtliche Finanzrahmen Einschränkungen ggü. der Planung erfordert, werden die Bewilligungen für beide Kammern nach dem gleichen Prozentsatz reduziert. Die Kammern passen soweit möglich die Lehrgangsplanungen an. Ggf. erfolgt nach Jahresabschluss bzw. Vorliegen der Endergebnisse eines ÜLU-Jahres eine Nachbewilligung des Mehrbedarfs.

Das dargestellte Auswahlverfahren gewährleistet, dass durch die ausgewählten Vorhaben der Beitrag der Unionfinanzierung bestmöglich zum Erreichen der Ziele des ESF+ Programmes beiträgt.

7. Förderfähige Ausgaben

Ausgaben der Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung in der Grundstufe (1. Ausbildungsjahr) und in der Fachstufe (2. bis 4. Ausbildungsjahr) sowie der Internatsunterbringung mit Verpflegung in der Grundstufe.

Die förderfähigen Ausgaben für die ÜLU-Kurse werden auf der Grundlage der Durchschnittskostenätze der zur Förderung anerkannten ÜLU-Kurse festgelegt, die auf den bundeseinheitlichen Durchschnittskostenplänen des Heinz-Piast-Instituts für Handwerkstechnik (HPI) an der Leibniz Universität Hannover (HPI) basieren. Für ÜLU-Kurse in Berufen, für die die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft anzuwenden ist, basieren die förderfähigen Ausgaben auf den in der Bundesförderung geltenden Kostensätzen gemäß der ÜLU-Rahmenlehrplandatei.

Für die Internatsunterbringung mit Verpflegung bei Grundstufenlehrgängen gilt eine Pauschale je Teilnehmerin bzw. Teilnehmer von 60 Euro pro Lehrgangswoche mit mindestens drei Übernachtungen. Für Teilnehmende in den Berufen, für die die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft anzuwenden ist, beträgt die Pauschale für die Internatsunterbringung in der Grundstufe 21 Euro pro Lehrgangswoche.

Für die Durchführung des ESF-Teilnehmendenmonitorings kann den Handwerkskammern zweckgebunden eine monatliche Personalausgabenpauschale gewährt werden.

Bemessungsgrundlage für die monatliche Personalausgabenpauschale ist je Handwerkskammer eine Personalstelle in der Qualitätsstufe d) gemäß Ziffer 4.2.1 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses vom 06.06.2016, geändert durch RdErl. des MF vom 28.09.2022 mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 25 Stunden (0,625 VZÄ). Ein Vollzeitäquivalent (VZÄ) entspricht 40 Wochenstunden.

Die Pauschale beträgt bezogen auf 0,625 VZÄ anfangs 2.370 € und wird im Falle von Anpassungen der Pauschalsätze gemäß Zuwendungsrechtsergänzungserlass zur nächstfolgenden Jahresbewilligung ebenfalls angepasst.

Die pauschalierte Gewährung der Zuwendung auf der Basis der HPI-Durchschnittskostenpläne, der Rahmenlehrplandatei des Bundes sowie auf Basis der im Zuwendungsrechtsergänzungserlass (i. d. j. g. F.) festgelegten Pauschalwerte zur Anerkennung zuwendungsfähiger Personalausgaben erfolgt in Form von Standardeinheitskosten gemäß Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Absatz 3 Buchst. a) Unterbuchst. i sowie Absatz 3 Buchst. d) der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060.

8. Finanzierungsquellen

Siehe Anlage 1 (Haushaltsstelle), Anlage 2 (finanzielle Darstellung)

9. Indikatoren für Monitoring, Begleitung und Evaluierung

Der eFREporter3 weist unter „Prozesse – sonstige Berichte – Anlagen zum Prüfpfadbogen“ vorhabenkonkret in Anlage 3 die jeweiligen geplanten Vorhabensindikatoren mit den entsprechenden Zielwerten aus.

Die Definitionen der Indikatoren, Zeitpunkte zur Erfassung von Soll- und Istwerten sowie Hinweise zur Prüfung der Plausibilität von Indikatorenwerten sind sowohl dem „Erlass zur Indikatorenerfassung und -pflege“ nebst Anhängen sowie dem „Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF) für Verwaltungsprüfungen und Vorort-Überprüfungen gemäß Artikel 125 Absatz 5 VO (EU) Nr. 1303/2013 in den Operationellen Programmen 2014-2020“ in der jeweils letztgültigen Fassung zu entnehmen.

Die Festlegung von Zielwerten, Änderungen von Zielwerten, Anpassungen bereits erfasster Soll- und Istwerte im eFREporter3 sowie Ergebnisse der Überprüfung finaler Istwerte sind in den vorhabenkonkreten Akten vor- und aktuell zu halten.

Kommentiert [HC2]: Inwiefern es auch künftig diese Anlagen geben wir ist momentan noch nicht klar. Daher erfolgt auch hier zunächst die Streichung.

Kommentiert [HC3]: Eine Aktualisierung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Daher ist dieser Absatz zunächst zu streichen. Je nach Ausgestaltung des neuen Musterprüfpfadbogens werden auch Aussagen zu diesem Punkt mit aufgenommen.

10. Relevante Interventionskategorien

Die für die Aktion zulässigen EU-Codes der Interventionskategorien entsprechend VO (EU) Nr. 215/2014 zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1303/2013, Anhang I, Tabellen 1, 2, 3 und 6 sind als Anlagen dem Prüfpfadbogen beigelegt.

Siehe Anlage 4: Tabelle 1 „Interventionsbereich“

Siehe Anlage 5: Tabelle 2 „Finanzierungsform“

Siehe Anlage 6: Tabelle 3 „Art des Gebietes“

Siehe Anlage 7: Tabelle 6 „Sekundäres ESF-Thema“

Kommentiert [HC4]: Eine Aktualisierung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Daher ist dieser Absatz zunächst zu streichen. Je nach Ausgestaltung des neuen Musterprüfpfadbogens werden auch Aussagen zu diesem Punkt mit aufgenommen.

11.8. Art und Höhe der Förderung

Eine „nicht rückzahlbare Finanzhilfe“ (Finanzierungsform, s. Interventionskategorien)

liegt nicht vor

liegt vor

Es handelt sich hierbei um eine

institutionelle Förderung

Projektförderung in Form einer:

Vollfinanzierung

Anteilfinanzierung

Fehlbedarfsfinanzierung

Festbetragsfinanzierung

12. Publizitätsmaßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit

Die Information und Publizität erfolgt entsprechend Art. 115 sowie Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 3ff VO (EU) Nr. 821/2014.

Des Weiteren werden die Gestaltungsrichtlinien für die EU-Strukturfonds Sachsen-Anhalt und der Erlass der EU-Verwaltungsbehörde mit Textbausteinen zum Antrag und Bescheid beachtet.

Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind gleichstellungsorientiert zu gestalten. Das bezieht sich insbesondere auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache und die Auswahl von Beispielen und Bildern, die Geschlechterstereotypen entgegenwirken.

Kommentiert [HC5]: Eine Aktualisierung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Daher ist dieser Absatz zunächst zu streichen. Je nach Ausgestaltung des neuen Musterprüfpfadbogens werden auch Aussagen zu diesem Punkt mit aufgenommen. Im Übrigen gelten die Vorgaben zu den Kommunikationspflichten der Förderperiode 2021-2027.

13.9. Dauerhaftigkeit von Vorhaben

Entfällt

Teil B – Antrags- und Entscheidungsverfahren

Antragsberechtigte:	Handwerkskammern
---------------------	------------------

1. Verfahren zur Projektauswahl (Förderwürdigkeit)

1.1 Beratung der Antragsberechtigten

zuständige Stelle:	LVwA, Referat 302
Inhalt der Beratung:	Entsprechend des jeweiligen Bedarfes stehen die zuständigen Stellen den Antragsberechtigten beratend zur Seite.

1.2 Antragstellung

Antragsannahmende Stelle:	LVwA, Referat 302
Form der Antragstellung:	Einheitliches Antragsformular und entscheidungsbegründende Unterlagen.

1.3 Verfahren

Durchführende Stelle:	LVwA, Referat 302
Darstellung/Beschreibung des Verfahrens:	Die Handwerkskammern planen die ÜLU-Lehrgänge auf der Grundlage der in der Lehrlingsrolle eingetragenen Ausbildungsverträge, der konkreten Ausbildungsberufe, der für diese Berufe vorgesehenen ÜLU-Teilnahmen (Vollversammlungsbeschlüsse) und der vom MS für die jeweiligen Kurse anerkannten Durchschnittskostensätze. Diese Lehrgangsplanung ist Bestandteil des Antrags und als Ganzes Gegenstand der Förderentscheidung. Das LVwA trifft keine Auswahl bzgl. einzelner Lehrgänge.

2. Bewilligungsverfahren

2.1 Beratung der Antragsberechtigten

zuständige Stelle:	LVwA, Referat 302
Inhalt der Beratung:	Inhaltliche, finanzielle und verwaltungsmäße Beratung auf der Grundlage geltender EU-Rechtsnormen, nationaler haushalts- und verwaltungsrechtlicher Regelungen und der geltenden Richtlinie.

2.2. Antragstellung

Antrag-/Angebotsannahmende Stelle:	LVwA, Referat 302
Form der Antragstellung:	Einheitliches Antragsformular und entscheidungsbegründende Unterlagen.

2.3. Zulässigkeitsprüfung

zuständige Stelle:	LVwA, Referat 302
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung und fachtechnische Unterstützung:	Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit, Einhaltung der formalen Anforderungen und Plausibilität (Antragsberechtigung/ Zulässigkeit gemäß der Richtlinie) sowie auf grundsätzliche Förderfähigkeit.

2.4. materielle Prüfung und Entscheidungsfindung

zuständige Stelle:	LVwA, Referat 302
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	Prüfung der Einhaltung der Rechtsgrundlagen und der in der Richtlinie festgelegten Kriterien. Prüfung der Förderfähigkeit des beantragten Vorhabens auf Grundlage geltender EU-Rechtsnormen und nationaler haushalts- und verwaltungsrechtlicher Regelungen (LHO, Verwaltungsvorschriften, Fördergrundsätze, weitere Erlasse) sowie unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel. Auf der Grundlage der formellen und materiellen Prüfung des Antrages wird ein Prüfvermerk gemäß VV Nr. 3.4 zu § 44 LHO und VV zur Beurteilung der Förderfähigkeit des Vorhabens erstellt.
Stellungnahme/Votum Dritter:	Entfällt.

2.5 Entscheidungsverfahren zum Bewilligungsbescheid/Vertrag/Mittelzuweisung

Bewilligende Stelle:	LVwA, Referat 302
Art der Bewilligung:	Zuwendungsbescheid
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	Auf der Grundlage des Prüfvermerkes gemäß VV Nr. 3.4 zu § 44 LHO wird der Zuwendungsbescheid erstellt. Kompetenzregelungen erfolgen gemäß Geschäftsverteilungsplan LVwA sowie Zeichnungsvorhaltskatalog Referat 302. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.
Information des Begünstigten/ des Vertragspartners:	Übersendung des Zuwendungsbescheides und entsprechender Anlagen an den Begünstigten
Datenerfassung für die Programmabwicklung:	Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert. Stelle der Erfassung: LVwA, Referat 302
Datenbank:	efREporter4 (Direkterfassung)

Teil C – Zahlungsverkehr, Mittelabruf, Auszahlung/Mittlerückzahlung

1. Prüfung der Voraussetzungen für den Mittelabruf/die Auszahlung/die Rückzahlung:

zuständige Stelle:	LVwA, Referat 302
--------------------	-------------------

Ausgabeerklärung des Begünstigten bei Mittelabruf	Formblatt Mittelanforderung mit begründenden Unterlagen (zu den festgelegten Abrufterminen zusammenfassende Übersichten der bis dahin durchgeführten und weiter geplanten ÜLU-Lehrgänge, zum Abruftermin 01.11. einen Nachweis zur anteiligen Stellenbesetzung für die abgerechnete Personalausgabenpauschale für das ESF-Teilnehmendenmonitoring; entsprechend den im Zuwendungsbescheid festgelegten Bestimmungen).
Erklärung des Begünstigten bei freiwilliger Rückzahlung	formlos
Rückforderung gegen Begünstigten	Begünstigter erhält einen Rückforderungsbescheid (Widerruf- oder Rücknahmebescheid).
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	<p>Der Begünstigte reicht die Mittelanforderung ein. Die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter prüft die Bestandskraft des Bescheides, die Erfüllung der Festlegungen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides und die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben im Rahmen einer Stichprobe. Es wird ein Auszahlungsvermerk über die sachliche und rechnerische Richtigkeit gefertigt.</p> <p>Bei nachträglichen Änderungen subventionserheblicher Tatsachen werden die Auswirkungen auf das laufende Projekt geprüft. Ggf. wird ein Änderungs-, Rücknahme- bzw. Widerrufsbescheid durch den/die SachbearbeiterIn/ MitarbeiterIn erteilt.</p> <p>Kompetenzregelungen erfolgen gemäß Geschäftsverteilungsplan LVwA sowie Zeichnungsvorbehaltskatalog Referat 302. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.</p>

2. Auszahlungsanordnung und Auszahlung/Rückzahlung und Annahmeanordnung

zuständige Stelle:	LVwA, Referat 302
Ausgabenbeleg der anordnenden Stelle:	HAMISSA-Auszahlungsanordnung
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	<p>Die Auszahlung wird nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ angeordnet und auf elektronischem Weg der Landeshauptkasse Dessau zur Auszahlung übergeben.</p> <p>Kompetenzregelungen erfolgen lt. Geschäftsverteilung LVwA und Zugriffsrechten HAMISSA.</p> <p>Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.</p>
zahlende oder annehmende Stelle:	Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Zahlungsweise:	Überweisung an den Begünstigten

3. Datenerfassung des Zahlungsverkehrs:

zuständige Stelle:	Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert: LVwA, Referat 302
Datenbank:	HAMISSA und efReporter4 (Direkterfassung)

4. Ausgabenbestätigung:

Ausgabenbestätigende Stelle:	MS, Referat 54
Arbeitsweise:	Die Investitionsbank (Clearing) erstellt eine Ausgabenaufstellung einschließlich einer Liste der zugehörigen Vorhaben und sendet diese an die ausgabenbestätigende Stelle. Das MS, Referat 54 leitet die Unterlagen an das LVwA, Referat 302 weiter. Auf der Grundlage der Regelungen der EU-BB zur Bestätigung von Ausgaben überprüft LVwA, Referat 302 die Daten und bestätigt die Richtigkeit dieser Ausgaben schriftlich. Auf dieser Grundlage erteilt das MS, Referat 54 nach einer Plausibilitätsprüfung die Ausgabenbestätigung per Unterschrift.

Kommentiert [WJ6]: Die genaue Beschreibung des Verfahrens steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest und ist zu einem späteren Zeitpunkt zu ergänzen.

Teil D – Vorhabensbegleitung/-kontrolle, -prüfungen, -abschluss

1. Vorhabensbegleitung / Vor-Ort-Überprüfung (VOÜ):

zuständige Stelle:	LVwA, Referat 302
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	Verwaltungs- und Vor-Ort-Überprüfungen erfolgen auf der Grundlage der Erlasse des Ministeriums der Finanzen (EU Verwaltungsbehörde EFRE/ESF) für Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen sowie gemäß Artikel 74 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060. In Abstimmung mit dem Fachressort wurde Folgendes festgelegt: <input checked="" type="checkbox"/> Es werden zu allen Vorhaben VOÜ durchgeführt. oder <input type="checkbox"/> Der angemessene Prüfumfang für VOÜ wird anhand einer programm-/richtlinienbezogenen Risikoanalyse festgelegt. Auf Basis der ermittelten Prüfquote wird durch das LVwA jährlich eine Vorhabenauswahl für VOÜ vorgenommen. Das Verfahren

Kommentiert [WJ7]: Eine Aktualisierung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Einen Erlass für die neue Förderperiode gibt es zu dieser Thematik noch nicht. Je nach Ausgestaltung des neuen Musterprüfpfadbogens werden auch Aussagen zu diesem Punkt mit aufgenommen. Zunächst sollte daher die bisherige Regelung beibehalten werden.

	<p>(einschließlich Dokumentation und jährlicher Überprüfung) entspricht der o. g. Erlass der EU-VB EFRE/ESF. Eine anlassbezogene VOÜ erfolgt entsprechend den Bestimmungen im o. g. Erlass, wenn Gründe hierfür vorliegen. Prüfungshandlungen und deren Ergebnisse werden dokumentiert.</p> <p>Die inhaltliche Vorhabensbegleitung erfolgt mittels Erfolgsbeobachtung durch das LVwA. Als Grundlage der Erfolgsbeobachtung dient das im Projektantrag/im Zuwendungsbescheid festgelegte Berichterstattungssystem (Sachberichte, Projekt- bzw. Zielindikatoren, Abschlussbericht).</p> <p>Kompetenzregelungen erfolgen gemäß Geschäftsverteilungsplan LVwA sowie Zeichnungsvorbehaltskatalog Referat 302.</p> <p>Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten</p>
--	---

2. Prüfung von Zwischenverwendungsnachweisen (ZVN) bzw. abschließenden Verwendungsnachweisen (VN), sonstige Berichte für den Vorhabensabschluss:

zuständige Stelle	LVwA, Referat 302
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	<p>Der VN ist von den Begünstigten jeweils bis zum vorgeschriebenen Termin vorzulegen. Der ZVN/ VN wird durch Sachbearbeiter/in des LVwA, Referat 302 geprüft. Die Prüfung umfasst u.a. die Vollständigkeit des VN, die Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Förderkriterien und Auflagen, die Förderfähigkeit der Ausgaben und ggf. fristgerechte Verwendung, die Einhaltung des Förderzwecks sowie bei Relevanz die Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen. Ein Prüfvermerk wird gemäß VV Nr. 11.2 zu § 44 LHO erstellt.</p> <p>Kompetenzregelungen erfolgen gemäß Geschäftsverteilungsplan LVwA sowie Zeichnungsvorbehaltskatalog Referat 302.</p> <p>Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.</p>

3. Prüfungen externer Prüfstellen:

Behörde/Stelle	<ul style="list-style-type: none"> • Europäischer Rechnungshof • Bundesrechnungshof • Landesrechnungshof • EU-Kommission, OLAF • EU-Kommission, GD Empl • EU-Prüfbehörde • EU-Bescheinigungsbehörde
----------------	--

	<ul style="list-style-type: none"> • EU-Verwaltungsbehörde
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	Siehe Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems.

4. Reaktionen auf Prüfungsfeststellungen

zuständige Stelle:	LVwA, Referat 302
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	<p>Erfassung, Dokumentation und Meldung von Unregelmäßigkeiten gem. „Leitfaden des Landes Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten“ der EU-BB.</p> <p>Ggf. Erlass eines Änderungsbescheides, Rücknahmebescheides bzw. Widerrufsbescheides.</p> <p>Im Ergebnis der VN-Prüfung wird ein Schlussbescheid erstellt, der sowohl die Feststellung des Zuwendungsbetrages, die Unwirksamkeit, den Widerruf oder die Rücknahme der Zuwendung enthalten kann. Der Schlussbescheid wird dem Zuwendungsempfänger bekannt gegeben. Der Erstattungsbetrag aus der Rückforderung wird dokumentiert und der Zahlungseingang geprüft.</p> <p>Kompetenzregelung gem. Geschäftsverteilung sowie der Zeichnungsvorhaltskatalog des LVwA, Referat 302.</p> <p>Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.</p>

Kommentiert [WJ8]: Auch hierzu sind die Regelungen für die neue Förderperiode noch nicht festgeschrieben. Daher kann eine Anpassung der Vorgaben erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

5. Datenerfassung für die Programmabrechnung:

zuständige Stelle:	Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert. LVwA, Referat 302
Datenbank:	efREporter4 (Direkterfassung)

Teil E – Vorhabenbezogene Dokumentation

Aufbewahrungspflicht	LVwA, Referat 302; Begünstigte
Ort und Art der Aufbewahrung der Förderakte:	Akten zum Verwaltungsvorgang (Förderakten) im LVwA, Referat 302 sowie bei den Handwerkskammern; Projektbezogene Dokumente (Rechnungen, Zahlungsbelege, Teilnahmenachweise, Leistungsnachweise u. ä.): bei den Begünstigten (Handwerkskammern).